

BESTELLUNGSURKUNDE für die BESTELLUNG
zur
"BEAUFTRAGTEN PERSON"

I. Frau/Herr wird mit Wirkung zumzur "BEAUFTRAGTEN PERSON" gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten und die Schulung der beauftragten Personen in Unternehmen und Betrieben (Gefahrgutbeauftragtenverordnung - GbV), (BGBl. Teil I, Nr. 58 vom 19.12.1989, S. 2185) für den Bereich bestellt.

II. Frau/Herr erfüllt im Auftrag des

Unternehmens/Betriebes in eigener Verantwortung in Anlehnung an § 9 OWiG die Pflichten nach den Gefahrgutvorschriften. Diese Pflichten umfassen im einzelnen die folgenden Aufgaben:

- Regelmäßige Kontrolle der Einhaltung der Gefahrgutrechtsvorschriften in der Niederlassung.

Diese Kontrolle besteht insbesondere aus:

- = Kontrolle von gefahrgutbezogenen Geschäftsvorgängen wie: Beförderungs- und Begleitpapieren (Frachtbriefe, Speditionsaufträge etc.);
- = Kontrolle der eingesetzten Verkehrsmittel (PKW, LKW) auf technischen Zustand und Ausrüstung mit den nach den Gefahrgutvorschriften vorgeschriebenen Gegenständen der Gefahrgutrechtsvorschriften;
- = Einhaltung der Gefahrgutvorschriften, wie: Rauchverbot und Ladungssicherung;
- = die Durchführung der Kontrollen ist zu dokumentieren (Checklisten);
- = festgestellte Mängel sind dem Gefahrgutbeauftragten unverzüglich anzuzeigen;
- = die Abstellung eines festgestellten und angezeigten Mangels ist zu überwachen;

Der Gefahrgutbeauftragte ist gehalten, den beauftragten Personen geeignete Hilfestellungen zu geben.

III. SCHULUNG

Die ausreichenden Kenntnisse über die für ihren/seinen Aufgabenbereich maßgebenden Vorschriften erhält Frau/Herr durch fortlaufend zu wiederholende Schulungen - ohne hier bestimmte Mindestabstände vorzugeben - durch den Gefahrgutbeauftragten.

IV. WEISUNGSBEFUGNIS

Frau/Herr hat bei der Ausübung ihrer / seiner Tätigkeit Weisungsbefugnis; das gilt insbesondere bei "Gefahr im Verzug".

V. RECHTLICHE RISIKEN

Zur Absicherung der rechtlichen Risiken wurde eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen. Im Falle des Rechtsstreites sichert die Geschäftsführung den erforderlichen Rechtsschutz zu.

VI. BEKANNTGABE

Der Name der beauftragten Person ist in der Niederlassung durch Aushang am Schwarzen Brett und per Rundschreiben gegenüber den sonstigen Verantwortlichen Personen und der/dem Gefahrgutbeauftragten schriftlich bekanntzugeben.

Ort, Datum

Unterschrift